Zum Verbleib bei den Erziehungsberechtigten

Vertrag über die Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Heimbach

gültig für das Schuljahr 2026/2027

§1 Betreuungsgrundlage

Die Nachmittagsbetreuung wird *von der Verbandsgemeinde Baumholder, unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Gruppen durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und* Kultur, im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt.

§2 Vertragsdauer und Betreuung

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von einem Schuljahr verbindlich abgeschlossen. Es handelt sich um ein freiwilliges Betreuungsangebot nach dem Unterricht. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehört ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmebogen.
Mit Vertragsabschluss wird das Kind für die Nachmittagsbetreuung an allen Schultagen angemeldet. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern.

Die Betreuung wird an allen Schultagen (montags bis freitags) wie folgt angeboten:

Die Nachmittagsbetreuung umfasst im Rahmen des Angebots die Einnahme eins warmen Mittagessens bzw. eines mitgebrachten Mittagessens und die Beaufsichtigung während dem freien Spiel.

Dieses Angebot ist mit Kosten verbunden.

Betreuung bis 14.00 Uhr 17,50 Euro monatlich (10 Monatsbeiträge - 175 Euro)

Betreuung bis 16.00 Uhr 35,00 Euro monatlich (10 Monatsbeiträge – 350 Euro)

Ab dem zweiten Kind gilt folgendes:

Betreuung bis 14.00 Uhr 10,00 Euro monatlich (10 Monatsbeiträge – 100 Euro)

Betreuung bis 16.00 Uhr 20,00 Euro monatlich (10 Monatsbeiträge – 200 Euro)

Das dritte Kind ist kostenbefreit.

Kurzfristige Ausfälle der Betreuungskraft werden nach Möglichkeit von einer Ersatzkraft aufgefangen. Bei längerer Abwesenheit (Krankheit, Fortbildung u. ä.) findet keine Nachmittagsbetreuung statt.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft, für die Wege von der Grundschule sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Sollten die Kinder die Betreuung vorzeitig verlassen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

Ein Kind kann von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn – durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder andere Personen hierdurch gefährdet sind.

§3 Betreuung an schulfreien Tagen

In den Schulferien sowie an schulfreien Tagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt. Das Betreuungsangebot an den Tagen, an denen der Unterricht frühzeitig endet, wie z.B. Zeugnisausgabe wird in Absprache mit der Schulleitung geregelt und an den Bedarf angepasst.

§4 Zahlungsbedingungen

Über die Elternbeiträge werden zwei Teilrechnungen ausgestellt. Eine von September bis Dezember und eine von Januar bis Juni. Diese Teilrechnungen können in einem Betrag oder monatlich beglichen werden.
Geraten die Erziehungsberechtigten mit den Beiträgen und/oder mit den Essensgeldzahlungen mit mehr als acht Wochen in Verzug, so behält sich die Verbandsgemeinde vor, den Gesamtvertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen und die offenstehenden Posten gerichtlich einzufordern.

§5 Kündigung bzw. Wechsel des Betreuungsangebotes

Die Kündigung ist durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes mit einer 4-wöchigen Frist zum Ende des Monats möglich. Kündigungen aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Schulwechsel, Kurzarbeit) sind jederzeit möglich.
Zudem besteht für die Verbandsgemeinde ein Sonderkündigungsrecht gemäß §4 dieses Vertrages. Weiterhin ist eine Kündigung des Vertrages durch die Verbandsgemeinde nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten zum Ende des betreffenden Monats möglich, falls das Kind aus pädagogischen Gründen nicht in der Gruppe verbleiben kann.

§6 Teilnahme und Abmeldung

Mit Vertragsabschluss wird das Kind verbindlich für alle Schultage zur Teilnahme an dem gewählten Angebot der Nachmittagsbetreuung angemeldet.
Eine individuelle Freistellung an einzelnen Tagen oder ein Verlassen der Betreuung vor 14:00 bzw. 16:00 Uhr (z.B. zur Teilnahme an Vereinsangeboten) ist in Absprache möglich. Dies muss im Voraus und schriftlich erfolgen. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Betreuungspersonal entschuldigt werden.

§7 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den ganzen Vertrag, sondern nur die betreffende Bestimmung.

In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinne und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbaren, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§8 Entbindung der Schweigepflicht
Die Eltern sind damit einverstanden, dass Lehrkräfte und Betreuungspersonal sich über ihr Kind austauschen, um optimale pädagogische Arbeit und Förderung sicher zu stellen.

§9 Abholung des Kindes
Die Eltern verpflichten sich, ihr(e) Kind(er) abzuholen. Nur mit schriftlicher Bestätigung / Erlaubnis des Erziehungsberechtigten dürfen Kinder allein den Heimweg antreten.

§10 Versicherungsschutz der Kinder
Die Verbandsgemeinde Baumholder geht davon aus, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, in der die Kinder mitversichert sind.
Direkt vor und nach dem Schulbetrieb sind die Kinder über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unfallversichert.
Außerhalb des regulären Schulbetriebs greift bei einem Unfall die normale Krankenversicherung des Kindes. Ein darüber hinaus gehender Schutz, wie ihn eine zusätzliche private Unfallversicherung abdeckt, besteht jedoch nicht. Hier geht die Verbandsgemeinde Baumholder davon aus, dass für die Kinder privat eine solche Unfallversicherung abgeschlossen wurde.